

RS Vwgh 1988/3/24 87/09/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1988

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

AKG 1954 §5 Abs2 litb;

ArbVG §36 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Zweifellos ist die Leitungsebene (Delegationsstufe), welcher ein Angestellter innerhalb eines Unternehmens zugeordnet wird, ein wichtiges Indiz für die Abgrenzung. Je nach der Delegationsbereitschaft des Unternehmens können noch auf der dritten oder vierten Leitungsebene Entscheidungen zu treffen sein, die in manchen Konzernunternehmen nicht einmal Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. Es kommt auf die Struktur des Unternehmens an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090298.X03

Im RIS seit

07.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at